**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 94 (1996)

**Heft:** 11

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

überlassen. Im Zentrum der bundesrätlichen Vorschläge steht die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes «Wohnen Wohnen». Landwirtschaftliche Wohnbauten, die für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, sollen somit - entsprechendes kantonales Ausführungsrecht vorausgesetzt - künftig auch von Personen bewohnt werden dürfen, die nicht oder nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sind. Umnutzungsbewilligungen nach Artikel 24a der Revisionsvorlage dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn die strengen bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Auch die Bestimmung, wonach Umnutzungsbewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn sämtliche Erschliessungskosten auf die Eigentümer der in Frage stehenden Bauten überwälzt werden, soll der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzonen klare Grenzen setzen. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass den Gemeinwesen keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

## 5. Schlussbemerkungen

Der Bundesrat hat die Weichen für die Raumordnungspolitik neu gestellt. Wenn das Raumordnungspaket des Bundesrates auch einen Entwicklungsschub für den ländlichen Raum auslösen würde, hätte die Raumplanung deutlich gemacht, dass sie auf den Pfaden einer geordneten Entwicklung und nicht der Verhinderung wandeln würde. Dies wäre sicher bereits ein positives Signal für die nun anstehende parlamentarische Debatte, die angesichts der im Spiele stehenden Interessen sicher herausfordernd sein wird.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. Hans Flückiger Direktor des Bundesamtes für Raumplanung CH-3003 Bern



